

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische  
Anzeiger, Rieser

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 84.

Montag, 14. April 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Feiertage und Festtage. Vierteljährlicher Verkaufspreis bei Abholung in der Expedition in Rieser 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Anzeigerblattes bis zum 10 Uhr des Vormittags. Preis für die Kleinanzeigen 43 mm breite Spalten 15 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und Inhaberschrift nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Rieser. — Verantwortlich: Verleger Sanger & Winterlich in Rieser.

Es werden Schießschießen abgehalten

a., auf dem Schießplatz Goldschmied:

am 17., 18. und 19. April dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

b., auf dem Schießplatz Wöhrlich nördlich und südlich des Wälsniger Weges:

am 16., 17., 18. und 19. April dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Wöhrlich sind die Wälsniger Straße und der Wälsniger Weg gesperrt. Letzterer wird aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben. Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 9. Mai 1912 Nr. 295 f D, abgedruckt in Nr. 108 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366<sup>a</sup> bez. 368<sup>a</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben. Großenhain, am 12. April 1913.

18 h D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen Verlegung der Geschäftsräume werden

Freitag und Sonnabend, den 18. und 19. April dieses Jahres,

bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.

Großenhain, am 11. April 1913.

A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Nachdem die Bezirksversammlung in ihrer Sitzung vom 17. März dieses Jahres einige Änderungen der Bezirkssteuerordnung vom 13. Oktober 1910 — Nr. 296 — beschlossen hat, wird dieselbe in ihrer neuen Fassung nachstehend unter © zum Abdruck gebracht.

Großenhain, am 10. April 1913.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Großenhain durch

die Königliche Amtshauptmannschaft dieselb.

51 b A.

Dr. Uhlmann.

## Bezirkssteuerordnung

für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain.

§ 1.

Bezirkssteuern werden unter Anwendung des von der Bezirksversammlung zu Großenhain am 13. Oktober 1910 beschlossenen und von dem Königl. Ministerium des Innern durch Verordnung vom 3. Dezember 1910 genehmigten Steuerfußes erhoben:

- a) von allen Stadt- und Landgemeinden des Bezirks,
- b) von den Besitzern und Bewohnern aller selbständigen Güter des Bezirks,
- c) vom Staatsfiskus des Königreichs Sachsen und des Reiches

nach Maßgabe von § 20 Ziffer 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betr., vom 21. April 1873 bez. § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873.

Insofern die Besitzer selbständiger Güter ihren regelmäßigen Wohnsitz nicht in Sachsen haben, sind sie auf Erfordern der Amtshauptmannschaft verpflichtet, dieselben einen dauernd zur Empfangnahme aller Zustellungen und Befehle legitimiten Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der in Sachsen wohnhaft sein muß. Das Gleiche gilt, wenn das selbständige Gut im Besitze mehrerer Eigentümer ist. Besteht der zur Befestigung eines Zustellungsbevollmächtigten angeforderte Besitzer der Aufforderung innerhalb der ihm zu stellenden Frist nicht Folge, so geschehen alle Zustellungen usw. mit rechtlicher Wirkung an den etwa bestellenden, im Gutsbezirk oder dessen Nachbarschaft wohnenden Gutsvorsteher bezw. stellvertretenden Gutsvorsteher.

§ 2.

Bei der Veranlagung nach der Grundsteuer sind alle im Bezirke Großenhain gelegenen Grundstücke mit Ausnahme der von den Gemeindevorständen bestimmten fiskalischen Grundstücke und Staatsforsten, dagegen mit Einschluß des Kammergutes Kalkreuth, zu berücksichtigen. Die bezirkssteuerpflichtigen Grundstücke des Staatsfiskus (zu vergl. § 1 unter c) werden mit Rücksicht darauf, daß sie der Staatsgrundsteuer nicht unterliegen, nach Maßgabe des § 20 Ziffer 1 Abs. 3 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden betr., vom 21. April 1873, zu einer fingierten Grundsteuer nach den näheren Vorschriften der Verordnung des Königl. Finanzministeriums vom 7. Mai 1879 abgemessen. Die Abschätzung selbst geschieht vom Bezirksausschuß und bleibt in Gültigkeit, bis eine wesentliche Veränderung der dabei festgestellten Verhältnisse von der einen oder anderen Seite behauptet wird.

§ 3.

Insofern die Bezirkssteuer nach dem Maßstabe der Staatseinkommensteuer erhoben wird, ist hierunter der im letztvergangenen Jahre seitens der Steuerpflichtigen bez. innerhalb seines Gemeinde- oder Gutsbezirkes aufgetragene Steuerbetrag zu verstehen. Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß sich unter dem ihm bei der Staatseinkommensteuer angerechneten Einkommen solches aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in fremden Gemeinden oder Gutsbezirken befindet und wird dieses der Bezirkssteuer nicht unterliegende Einkommen durch Einkommen anderwärts zur Staatseinkommensteuer herangezogener Personen, das aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Bezirke der Steuerpflichtigen nach auswärts gezogen wird und daher von ihm zu vertreten ist, nicht ausgeglichen, so hat eine entsprechende Herabsetzung des zur Verrechnung kommenden Staatseinkommensteuerbetrages stattzufinden. Ebenso ist eine entsprechende Herabsetzung bezüglich desjenigen Staatseinkommensteuerbetrages vorzunehmen, der aus Dienstlohn von Offizieren,

Sanitäts- und Veterinäroffizieren aufgebracht wird und von den Gemeinden zu ihren Anlagen nicht herangezogen werden kann. Andererseits kann der von einem Bezirkssteuerpflichtigen zu vertretende Staatseinkommensteuerbetrag verhältnismäßig erhöht werden, wenn feststeht, daß aus seinem Gemeinde- bez. Gutsbezirk Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nach auswärts in einem Umfange bezogen wird, der durch Einkommen aus fremdem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb nicht ausgeglichen wird.

Macht sich auf Grund der vorstehenden Vorschriften eine verhältnismäßige Herabsetzung oder Erhöhung des tatsächlich aufgetragenen Staatseinkommensteuerbetrages erforderlich, so wird 4% des abzugehenden oder zuzurechnenden Einkommens von dem wirklichen Steuerbeträge in Abzug oder Zulag gebracht.

Das Einkommen des Staatsfiskus aus den der Bezirksbesteuerung unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben wird unter entsprechender Anwendung der §§ 15—21 des Einkommensteuergesetzes durch den Bezirksausschuß festgestellt. Bei der Berechnung der Bezirkssteuer wird dem Staatsfiskus derjenige Steuerbetrag angerechnet, den ein Privatmann von einem solchen Einkommen an Staatseinkommensteuer zu zahlen hat.

Insofern Personen der in § 1 Abs. 1 unter b) bezeichneten Art im letztvergangenen Jahre nicht bezirkssteuerpflichtig gewesen sind, wird der Berechnung der von ihnen nach Maßgabe der Staatseinkommensteuer zu bezahlenden Bezirkssteuer der von ihnen im laufenden Jahre gezahlte bez. zu zahlende Staatseinkommensteuerbetrag zu Grunde gelegt.

§ 4.

Wegen derjenigen staatlichen Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, die sich in den Bezirken von Gemeinden befinden, wird der Staatsfiskus nicht unmittelbar zur Bezirkssteuer herangezogen; es wird vielmehr der betreffenden Gemeinde der nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 ermittelte fingierte Betrag an Staatsgrund- und Einkommensteuer, den der Staatsfiskus von seinen der Gemeindesteuerpflicht unterliegenden Grundstücken und Gewerbebetrieben im Vorjahre zu zahlen gehabt hätte, wenn er zur Staatseinkommensteuer und seine Grundstücke zur Staatsgrundsteuer zu veranlagen wären, zu der von ihr zu vertretenden Steuersumme in Berechnung gebracht.

§ 5.

Die für die Bezirkssteuerberechnung in Betracht kommende Bevölkerungszahl ist die der letzten allgemeinen Volkszählung, deren endgültige Resultate bekannt gemacht sind. Veränderungen in der Zwischenzeit ganze Gemeinden oder einzelne Grundstücke ihre politische Zugehörigkeit, so werden die bei der letzten Volkszählung in diesen Gemeinden oder Grundstücken gezählten Köpfe in Ab- bez. Zugang gebracht. Aktive Militärpersonen, die nicht zu den Gemeindevorständen herangezogen werden können, werden von dieser Zahl in Abzug gebracht.

Der hiernach auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung entfallende Steuerbetrag wird von den in § 1 Absatz 1 unter b) bezeichneten staatseinkommensteuerpflichtigen Personen insoweit erhoben, als sie am 1. Mai des Steuerjahres Besitzer oder Bewohner des selbständigen Gutes gewesen sind.

§ 6.

Der Bezirksversammlung ist eine summarische, auf den Erfahrungen des letzten Jahres oder auf Schätzung beruhende Zusammenstellung der für die Bezirkssteuer in Betracht kommenden Einkommensteuer, Grundsteuer und Bevölkerungszahl vorzulegen. Die Bezirksversammlung beschließt darauf unter Beachtung der in der Steuerfußbestimmung bestimmten Drittelung, welcher abgerundete Betrag auf jede Mark Einkommen- und Grundsteuer bez. jeden Kopf der Bevölkerung erhoben werden soll.

§ 7.

Auf Grund dieses Beschlusses und der von der Amtshauptmannschaft herbeizulegenden Unterlagen, insbesondere der von der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu erhaltenden Zusammenstellungen, stellt die Amtshauptmannschaft ein Geberegister auf und fertigt einen Auszug aus demselben jeden Steuerpflichtigen unter der Aufforderung zur Zahlung der ausgeworfenen Bezirkssteuer bis zu einem bestimmten, mindestens 4 Wochen hinausliegenden Tage zu.

Aus dem Auszug müssen der Betrag der den Steuerpflichtigen angerechneten Steuern und Bevölkerungszahlen, sowie der daraufhin geforderte Steuerbetrag, nicht minder auch für den Fall etwaiger Abzüge oder Zurechnungen nach Ziffer 3 der Steuerordnung die Unterlagen der Berechnung ersichtlich sein.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, binnen 14 Tagen nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung schriftlich und unter Bezeichnung etwaiger Beweismittel Einwendungen gegen seine Heranziehung oder die Steuerberechnung zu erheben. Ueber diese Einwendungen entscheidet, falls sie sich nicht durch Berücksichtigung seitens der Amtshauptmannschaft oder durch Verhandlungen erledigen, die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß in erster Instanz. Die schriftliche Entscheidung ist dem Steuerpflichtigen durch Einschreibebrief bez. gegen Verhandlungsnachweis zuzufertigen; er kann gegen dieselbe binnen 14 Tagen Rekurs an die Königl. Amtshauptmannschaft erheben.

Die Bezirkssteuer ist, auch wenn ein Rechtsmittelverfahren schwebt, zu dem angegebenen Termin vorstufenlos an die Bezirkskasse bei der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain abzuführen. Weigert sich der Steuerpflichtige, so wird kostenpflichtig (Ziffer 55 b des Gebührenverzeichnisses) gemahnt. Nach erfolgter Mahnung hat der Bezirksausschuß die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu beschließen.

Für die Bewohner selbständiger Gutsbezirke hat der Gutsvorsteher die Zustellung der ihm zu diesem Zwecke zu übersendenden Auszüge aus dem Geberegister zu besorgen. Er hat weiter von den genannten Personen die Steuerbeträge einzuziehen und an die Bezirkskasse der Königl. Amtshauptmannschaft abzuführen.

§ 8.

Entstehende Portoauslagen und sonstige Kosten trägt die Bezirkskasse, der auch etwaige Mahn- und sonstige Gebühren zuzufügen.

Großenhain, am 17. März 1913.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Großenhain durch

die Königliche Amtshauptmannschaft dieselb.

Dr. Uhlmann.